

4. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

1. Die Gemeinde Twist gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für im § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannte jugendpflegerische Aktivitäten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Die Teilnehmer/-innen und Jugendleiter/-innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Emsland haben.
3. Die Maßnahmenträger verpflichten sich, bei der Mittelverteilung soziale Gesichtspunkte zu beachten, Härten auszugleichen und die Zuschüsse in Eigenverantwortlichkeit nach Art und Umfang sowie nach der Höhe der Teilnehmerbeiträge sozialverträglich zu verwenden; dabei ist ein etwaiges Einkommen von Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmenträger verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Fördermittel sparsam und zweckentsprechend einzusetzen.

4. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 – IV.4 müssen von einer/einem volljährigen Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/-in-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt werden.

Die/Der Antragsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Twist.

II. Antragsverfahren

1. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 – IV.4 sollten schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, **spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres**, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Teilnehmerzahl bei der Bewilligungsbehörde vorangemeldet und spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet werden.
2. Bei Anträgen nach Punkt IV.5 ist die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung zu begründen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen. Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialien wird kein Zuschuss gewährt
3. Anträgen nach Punkt IV.6 ist eine Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Fortlaufende Veranstaltungen oder regelmäßige Aktionen werden nicht gefördert. Ausgaben dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits begonnene Projekte wird kein Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, nachdem die Kosten des Projektes nachgewiesen wurden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Eigenmittel oder Drittmittel sind wenn möglich anzusetzen.

5. Antragsteller/-innen, die falsche Angaben insbesondere zur Teilnehmerzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

Artikel 1

III. Fördermittel

1 Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

1.1 Die Maßnahmen sollten mindestens 4, höchstens 15 Fördertage dauern (Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten mindestens 3 Fördertage). An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.

1.2 Die Teilnehmerzahl sollte mindestens 10 betragen.

Ziffer 1.3 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1.3 Wenn die Teilnehmer/-innen mindestens 6, höchstens 27 Jahre alt sind, wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.

- 1.4 Für je 6 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/ in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein männlicher und eine weibliche Jugendleiter/-in bei der Berechnung berücksichtigt.

Ziffer 1.5 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

- 1.5 Jugendleitern wird pro Fördertag ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € gewährt.

2 Zuschuss für internationale Begegnungen

- 2.1 Internationale Begegnungen im Ausland, die den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach dem Durchführungserlass für den Bundesjugendplan entsprechen, werden pro Fördertag und Teilnehmer/-in mit 5,00 € bezuschusst.

- 2.2 Bei internationalen Begegnungen im Inland mit Partnern aus Osteuropa wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt.

- 2.3 Die Mindestdauer der internationalen Begegnung soll 4 Fördertage betragen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.

Die Förderungshöchstdauer ist auf 15 Fördertage begrenzt.

- 2.4 Die Teilnehmer/-innen sollten 12, höchstens 27 Jahre alt sein.

- 2.5 Für je 10 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/ -in Card ohne Altersbegrenzung anerkannt.

- 2.6 Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die Voraussetzungen unter 2.1 bis 2.4 erfüllt sind. Punkt 2.5 findet hier keine Anwendung.

3 Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen

- 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 9,50 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in, höchstens jedoch ein Zuschuss von 57,00 € (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt. Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für die Ausbildung von Jugendleiter/-innen durchzuführen. An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

3.2 Teilnehmer/-innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leiterin/ der Leiter der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.

Artikel 2

4 Außerschulische Bildungsmaßnahmen

Ziffer 4.1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in wird ein Zuschuss bis zu 5,50 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in gewährt.

An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

4.2 Die/Der Leiter/-in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5 Allgemeiner Gruppenbedarf

5.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstungen sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial, Musikinstrumente sowie Sportgeräte und –bekleidung werden nicht bezuschusst.

5.2 Der Landkreis Emsland ist zu beteiligen. Der Zuschuss beträgt maximal die Höhe des Kreiszuschusses und maximal 1.250,00 € je Antrag.

5.3 Die mit Gemeindemitteln angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung können die Mittel zurückgefordert werden.

6 Förderprogramm Offene Jugendarbeit – Projektförderung

6.1 Für Jugendprojekte wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt. Bei den Projekten soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und sie sollen einen innovativen Charakter besitzen. Mögliche Projekte sind z.B. die Neugestaltung eines Jugendraumes, die Durchführung eines Jugendhearings oder eine andere gemeinnützige Aktion.

6.2 Der Landkreis Emsland ist zu beteiligen. Der Zuschuss beträgt maximal die Höhe des Kreiszuschusses.

Artikel 3

Die Änderung der Richtlinie gilt Rückwirkend ab dem 01.01.2026